

2. Karten des Bebauungsgebietes, vorzugsweise im Maßstab 1:1 000, mit Darstellung der Begrenzung des Bebauungsgebietes, des Zustandes und Baualters der vorhandenen Bausubstanz, der Nutzung der Flächen und des Baubestandes, der Eigentumsverhältnisse und des Großgrüns; Grundlage für die Ausarbeitung dieser Karten sind die Vermessungsunterlagen.
3. den Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1:1 000, mit der städtebaulichen Einordnung aller geplanten Baumaßnahmen und der Lösung der Funktion und Komposition durch Darstellung der Bebauung, der Freiflächen und des Verkehrs sowie mit Ausweis der Angebots- und Wiederverwendungsprojekte;
4. weitere Pläne, vorzugsweise im Maßstab 1:1 000, für die Lösung der stadttechnischen Versorgung und Entsorgung, die Gliederung des Vorhabens in städtebauliche Struktureinheiten, die Flächennutzung und Flächenbilanz, die vermaßten städtebaulichen Festpunkte für Straßenachsen, Baufluchten, Höhenangaben und wichtige städtebauliche Akzente, die Konzeption der Zivilverteidigung, die Konzeption der bildkünstlerischen Gestaltung und die Konzeption für Maßnahmen des Umweltschutzes;
5. Gutachten und Stellungnahmen;
6. Ergebnisse der Beratung der Bauungskonzeption mit den ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretung, mit den gesellschaftlichen Organisationen und den Bürgern des Wohngebietes sowie der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes;
7. Nachweis des Aufwandes im Vergleich zu Normativen und Richtwerten sowie zu den Vorgaben der Aufgabenstellung;
8. Entwurf des Beschlusses des Rates zur Bauungskonzeption mit Festlegungen für die Durchführung des Vorhabens (städtebauliche Direktive).

Anordnung Nr. Pr. 285

über die Preisbildung zur Förderung der Produktion von Rationalisierungsmitteln

vom 20. Juli 1978

Ausgehend von den Festlegungen des IX. Parteitagess der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands zur weiteren Vervollkommnung der Leitung, Planung und ökonomischen Stimulierung ist zu gewährleisten, daß das materielle Interesse der Betriebskollektive an der Durchführung von Maßnahmen der sozialistischen Intensivierung und Rationalisierung erhöht wird. Das erfordert, die Betriebe und Kombinate auch durch entsprechende Preisbildungsmethoden bei der sozialistischen Rationalisierung zu unterstützen.

Zur Verwirklichung dieser Zielstellung sind die Industriepreise für neue und weiterentwickelte Rationalisierungsmittel so festzulegen, daß sowohl der Herstellerbetrieb als auch der Anwenderbetrieb Vorteile aus der Produktion und dem Einsatz entsprechend dem zu erzielenden Rationalisierungseffekt realisieren. Dazu wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane für die Bildung der Industriepreise von Rationalisierungsmitteln folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für die Betriebe und Kombinate bei der Bildung der Industriepreise für Rationalisierungsmittel und Rationalisierungshilfen (im weiteren Rationalisierungsmittel genannt).

(2) Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie private Handwerks- und Gewerbebetriebe bilden die Preise für Rationalisierungsmittel nach den für sie geltenden Bestimmungen.¹¹

§ 2

(1) Rationalisierungsmittel im Sinne dieser Anordnung sind Produktionsmittel vornehmlich der Schlüsselnummer 130 der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, die der Steigerung der Arbeitsproduktivität, der beschleunigten Mechanisierung und Automatisierung; insbesondere der Hilfsprozesse der Produktion, der Einsparung von Arbeitsplätzen und Arbeitszeit, Energie, Roh- und Werkstoffen sowie der Durchführung territorialer Rationalisierungsmaßnahmen dienen und

- a) von den Betrieben neben ihrer Hauptproduktion hergestellt und an andere Betriebe geliefert werden² oder
- b) von solchen Betrieben bzw. Betriebsabteilungen hergestellt werden, die planmäßig als Hauptproduktion für bestimmte Industriezweige oder -bereiche bzw. für ein bestimmtes Territorium Rationalisierungsmittel produzieren² (Rationalisierungsbetriebe).

Vorstehende Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob es sich bei den Rationalisierungsmitteln um Grundmittel oder schnell verschleißende Arbeitsmittel gemäß den Bestimmungen für Rechnungsführung und Statistik handelt.

(2) Werden Rationalisierungsmittel vom Auftragnehmer als unmittelbarer Bestandteil einer wissenschaftlich-technischen Leistung hergestellt, so sind die Industriepreise nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften³ zu bilden.

(3) Durch die nach dieser Anordnung zu bildenden Industriepreise werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

§ 3

(1) Die Industriepreise für Rationalisierungsmittel sind von den Vertragspartnern unter Wahrung des beiderseitigen Vorteils gemeinsam auszuarbeiten und vertraglich festzulegen (Bildung von Vereinbarungspreisen). Den Vereinbarungspreisen sind zugrunde zu legen

- die kalkulationsfähigen Selbstkosten gemäß § 4
- der kalkulatorische Gewinnzuschlag gemäß § 5
- ein Anteil am Rationalisierungseffekt gemäß § 6.

(2) Die Vereinbarungspreise gemäß Abs. 1 gelten nur für den jeweiligen Vertrag. Wird über die Lieferung eines Erzeugnisses, für das bereits ein Vereinbarungspreis nach dieser Anordnung besteht, ein neuer Vertrag abgeschlossen (mit demselben Abnehmer oder mit anderen Abnehmern), so ist der Industriepreis neu zu vereinbaren.

§ 4

(1) bei Bildung der Vereinbarungspreise sind die nach der

¹ Z. Z. gilt die Richtlinie vom 27. Juni 1977 über die Preisberechnung für Rationalisierungsmittel und Kleinmechanismen, die von den Betrieben des Handwerks für Reparatur- und Dienstleistungsbetriebe hergestellt werden. (Die Richtlinie wurde den Beteiligten direkt zugest.)

² einschließlich der Herstellung von Rationalisierungsmitteln, die innerhalb eines Ministeriums, einer WB oder eines Kombinates an andere, die genannten Organen unterstellte Betriebe geliefert werden (Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln im Sinne der Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik)

³ Z. Z. gilt die Anordnung vom 18. Dezember 1972 über die Finanzierung und Stimulierung wissenschaftlich-technischer Leistungen in der DDR. (GBl. II Nr. 73 S. 839).